



steuer kann jedoch von dem Gehalt für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuer und dem Gewerbesteueralts abweichend.

IV. Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist am 15. des darauf folgenden Monats fällig. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Steuer ist der Gemeindefiskus eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben.

V. Festsetzung des Steuerermehrbetrages

Eine Festsetzung des Steuerermehrbetrages nach der Lohnsumme erfolgt nur auf besonderen Antrag des Steuerpflichtigen und auch nur dann, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung darzulegen ist.

Erörterung der geltenden Grundsätze

Bürgersteuer mitarbeitender Familienmitglieder

Die Zahl der täglich bei uns eingehenden Anfragen zeigt, daß bei den Betriebsinhabern immer noch Unsicherheit darüber besteht, ob und in welchem Umfang eine Heranziehung der mitarbeitenden Familienmitglieder zur Bürgersteuer erfolgen darf.

Liegt zwischen Betriebsinhaber und dem mitarbeitenden Familienmitglied (mitbeschäftigten volljährigen Sohn) ein echtes Arbeitsverhältnis vor, so bereiten die Bestimmungen über die Heranziehung zur Bürgersteuer keine besonderen Schwierigkeiten.

Wenn kein besonderes Arbeitsverhältnis besteht, so kann eine Heranziehung zur Bürgersteuer nur mit dem niedrigen Reichslohn von 3 RM erfolgen.

Die Zahl der täglich bei uns eingehenden Anfragen zeigt, daß bei den Betriebsinhabern immer noch Unsicherheit darüber besteht, ob und in welchem Umfang eine Heranziehung der mitarbeitenden Familienmitglieder zur Bürgersteuer erfolgen darf.

In vielen Fällen ist sogar eine Bürgersteuerfreiheit für die mitarbeitenden Familienmitglieder gegeben. Es ist auszugehen von der Bestimmung des § 2 Abs. 3 Ziff. 4 des BStG, wonach Personen bürgersteuerfrei sind, die voraussichtlich im Erhebungszeitraum als Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr erzielen werden als 150 v. D.

Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen (z. B. der Eltern) eine Arbeitskraft ersehen, ist, wenn ein Dienstvertrag nicht besteht, der halbe Wert der gewährten freien Unterkunft und Beköstigung, Kleidung und sonstigen Vorteile (Zuführgeld) zu den Einkünften zu rechnen, wobei für die Sachbezüge die für den Steuertrag vom Arbeitslohn maßgebenden Wertfestsetzungen gelten.

Der Wert der freien Station ist durch Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 20. 11. 1934 E. 2013 - 6 III - wie folgt festgesetzt worden:

- 1. Halbe freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung)
a) für weibliche Hausgehilfen, Lehrlinginnen und sonstige gering bezahlte gemeinliche und landwirtschaftliche weibliche Arbeitskräfte monatlich 25 RM;
b) für männliche Hausgehilfen, Lehrlinge, Gewerbeschülern, landwirtschaftliche Arbeiter und sonstige gering bezahlte gemeinliche und landwirtschaftliche männliche Arbeitskräfte, die nicht der Angekellertenverpflichtung unterliegen, monatlich 35 RM;

- c) für Gewerbeschülern und sonstige männliche und weibliche gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die der Angekellertenverpflichtung unterliegen...
d) für Angekellerte höherer Ordnung, z. B. Werkmeister, Gutdinspektoren, monatlich 60 RM.

2. Bei teilweiser Bewohnung von Kost und Wohnung sind anzurechnen: Wohnung mit 7/10, erstes und zweites Frühstück mit 1/10, Mittagessen mit 2/10, Nachmittagskaffee mit 1/10 und Abendessen mit 2/10 der zu 1 bezeichneten Sätze.

3. Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Ziffer 1 und 2 genannten Beträge

- a) für die Ehefrau um 80 v. D.,
b) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahre um je 30 v. D.,
c) für jedes Kind vom 6. bis 14. Lebensjahre um je 40 v. D.,
d) für jedes Kind im Alter von mehr als 14 Jahren um je 50 v. D.

In beachten ist jedoch, daß die Oberfinanzpräsidenten oder Finanzämter bei den vorstehenden Sätzen einen Zuschlag oder einen Abschlag von höchstens 20 v. D. vornehmen können.

Mit Rücksicht auf diese Sonderbestimmungen wird in vielen Fällen, insbesondere dann, wenn das mitarbeitende Familienmitglied lediglich ein geringfügiges Zuführgeld erhält, eine Heranziehung zur Bürgersteuer nicht erfolgen dürfen.

Beispiel: Der mitarbeitende 23jährige Sohn erhält neben freier Wohnung und Verpflegung ein wöchentliches Zuführgeld von 3 RM. Geht man davon aus, daß der Wert der freien Station mit monatlich 35 RM anzusetzen ist (das zuständige Finanzamt oder der Oberfinanzpräsident also seinen zwanzigprozentigen Zuschlag zu den oben angegebenen Wertfestsetzungen vorgenommen hat), so ergibt sich für die Frage, ob der Sohn bürgersteuerpflichtig ist, folgende Berechnung:

Wert der freien Station 12 x 35 RM = 420 RM, Zuführgeld 52 x 3 RM = 156 RM, 576 RM.

Der halbe Wert der freien Station und des Zuführgeldes liegt also unterhalb der Bürgersteuerfreigrenze; eine Heranziehung zur Bürgersteuer darf mithin nicht erfolgen.

Der Obst- und Gemüsemarkt

Die Obstmärkte fanden auch in der letzten Woche ganz im Zeichen der großen Kälte. Die Zufuhren blieben bis- und Wirtschaftslagen waren außerordentlich groß, während der Absatz verhältnismäßig zu wünschen übrig ließ.

dominiert keine Schwierigkeit. Stellenweise, so im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, verblieben auch einige Ueberflüsse. Hier traten im übrigen auch die böhmischen Lieferungen etwas mehr in Erscheinung.

Auch das wollen unsere Leser wissen

In Böhmen wurde Anfang dieses Jahres in einem billigen Preiswert eine Champagnerausbeute angelegt, die jetzt bereits die ersten Früchte gebracht hat.

In Hamburg findet ein lehrreicher Obstbaukongress für Gärtner, Baumzüchter und Obstzüchter statt. Der Unterricht beginnt am 2. 11. 37 in der Gartenbauakademie in Hamburg, Straße 28.

Der Gedanke der Verhöhnung des Porzellanbildes findet immer mehr Anhänger. Bei der Torfversteigerung sollten im Kreis Salzwedel konnte die Gemeinde Wülfels den ersten Preis erzielen.

Die Zufuhren zu den Gemüsemärkten waren in der letzten Woche nicht so reichlich, da die Großverarbeiter die Verabreichungen wegen der kalten Veranlassung mit der Kartoffel- und der Zuckerrübenmarkt etwas einchränkten.

Zur Errichtung von Schlagerungsanlagen wurde die Landesbauernschaft Sachsen in beständiger Weise Reichsbeihilfen. Bei Errichtung der Anlagen sind die entsprechenden Bauzeichnungen beizulegen.

In Ulm veranstaltete die bayerische Gartenverwaltung und der Verein für Moosbau und Naturforschenden eine Pilzschau in der Friedrichshöhe. Die in der Umgebung Ulms vorkommenden Pilze waren in einer lehrreichen Schau zusammengestellt.

Der Böhmer-Parf im Herzen Tuisburg ist durch den Verkauf eines 24 Morgen großen Gartengrundstückes

18.- RM, Treibhauskumaten mit 15-25 RM je 50 kg. Für vollständige Tomaten wurden 24.- bis 28.50 RM bezahlt. Im allgemeinen fanden die Tomaten einen aufnahmefähigen Markt.

Auch das wollen unsere Leser wissen

doppelt werden. Eine Unterführung wird die beiden Parks miteinander verbinden, so daß ein großer Verkehr entsteht.

Der dreijährige Volkswettbewerb zur Verhöhnung des Straßenschildes der Reichshauptstadt Berlin findet in diesen Tagen durch die Verabschiedung an die Volkswähler, die für eine gute Pflege besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Nachdem die Treibhauskumaten ihre Früchte geerntet hat, gilt es, für viele Pflanzen eine neue Heimat zu suchen. So werden viele hundert über die Insel Meer lobe Koniferen nach dem Abholer verpackt.

Die Landesbauernschaft Württemberg läßt vorläufiglich im Dezember in Ulm und in Ruppelzell, Kreis Cefringen, Baumversteigerungen ab. Zur Prüfung werden nur Baumkerne zugelassen, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt, an einem 1200jährigen Cöbbauleben der Landesbauernschaft teilgenommen oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können.

Im Bergschloß bei Weinsheim wird ein 10 Morgen großer Garten für die Berufsbildungshilfe eingerichtet. Auch Kleingärtner und Schüler werden hier praktisch mit der Gartenarbeit vertraut gemacht werden.

Der ländliche Grundstücksverkehr

Der ländliche Grundstücksverkehr, insbesondere die Grundstücksverkehrsreformverordnung v. 28. Januar 1937, von Staatsminister a. D. H. Meißner, Ministerialdirektor, und Dr. Freiherr von Manteuffel, Ministerialrat im Reichs- und Preussischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Reichslandhandlungs-Verlags-Ges. m. b. H., Berlin N. 4.

Die Kenntnis der neuen Bestimmungen über den Grundstücksverkehr ist für jeden notwendig, der sich mit dem Gedanken beschäftigt, ein Stück Land käuflich zu erwerben oder zu verkaufen, desgleichen für denjenige, der als Verpächter oder Pächter einen Pachtervertrag über ein landwirtschaftliches Grundstück abschließen möchte.

Das Werk bringt zunächst in der Einleitung einen guten Überblick über die Grundgedanken der neuen Grundstücksverkehrsreformverordnung und berührt dabei auch die Hauptziele des agrarpolitischen Programms der NSDAP.

An die Hauptdarstellung über die Grundstücksverkehrsreformverordnung schließt sich dann die Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsordnung vom 28. März 1937 an, die die ergangenen Durchführungsverordnungen vom 22. April 1937 an.

Es folgen alldann die zur Grundstücksverkehrsreformverordnung ergangenen Richtlinien und Erlasse des Reichsernährungsministers, sowie Anordnungen des Reichslandhandlungs- und Aufsichtsrates des Reichslandhandlungs- und Aufsichtsrates.

Zu erwähnen ist noch die am Schluß des Buches enthaltene Uebersichtstabelle, aus der für die einzelnen Gebiete des Reiches ersichtlich ist, von welcher Grundstücksverkehrsreformverordnung ab ein Pachtervertrag, Pachtervertrag usw. über ein landwirtschaftliches Grundstück genehmigungspflichtig ist.

Das vorliegende Buch kann wegen seiner übersichtlichen Darstellung, seiner kurzen und erhellenden Behandlung des dargelegten Stoffes sowie wegen seiner klaren und unbedingt allgemeiner verständlichen Fassung jedem, der sich mit den Fragen des ländlichen Grundstücksverkehrs zu befassen hat, empfohlen werden.